

## Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst/ Naturschutzbehörde

Telefon: 133-3043

E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Verordnungsentwurf für Flächenhaftes Naturdenkmal liegt aus

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das geplante Flächenhafte Naturdenkmal „Rennbuckeldüne“**

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine rund 2 Hektar große Fläche in der Nordweststadt gemäß der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wie auch § 23 Abs. 5 und § 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) durch Rechtsverordnung zum flächenhaften Naturdenkmal zu erklären.

Vorrangiger Schutzzweck ist der Erhalt einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne. Als letzte markante weitgehend unbebaute Düne im Karlsruher Stadtgebiet genießt die Rennbuckeldüne einzigartige Bedeutung. Sie ist zudem ein Trittstein für den Verbund der Mager- und Rohbodenbiotope der Trockenlebensräume. Außerdem zeichnet sich die Fläche durch das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen und Tierarten aus.

Es ist vorgesehen, je eine Teilfläche nördlich und südlich der beiden Schulen am Rennbuckel unter Schutz zu stellen. Der südliche Teil grenzt im Süden an den Karlsruher Weg und der nördliche Teil grenzt im Norden an einen Bolzplatz, welcher am Durlacher Weg endet. Die westliche und östliche Grenze bilden die Gärten der Bonner Straße und der Straße Am Rennbuckel. Das flächenhaften Naturdenkmal umfasst somit die Flurstücke 24513 und 24506 (siehe untenstehende Karte).



Der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten können in der Zeit vom

**25. April bis einschließlich 27. Mai 2022**

im Internet unter [www.karlsruhe.de/b4/bekanntmachungen.de](http://www.karlsruhe.de/b4/bekanntmachungen.de) in der Rubrik „Naturschutz“ bei der Stadt Karlsruhe eingesehen werden.

Parallel hierzu liegen die Unterlagen im gesamten Zeitraum auch an folgender Stelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus:

**Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe, Zimmer C 212**

Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitenden des Zentralen Juristischen Dienstes unter der Tel.-Nr. 0721/133-3043 oder per E-Mail [umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de](mailto:umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de) möglich. Wir bitten sich über aktuelle Änderungen ggf. unter den oben genannten Kontaktdaten vorab zu informieren.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe sowie elektronisch an die E-Mail-Adresse [umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de](mailto:umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de) vorgebracht werden.

Unbeschadet § 22 Absatz 3 BNatSchG dürfen Flächen und Objekte, deren Unterschutzstellung als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG eingeleitet worden ist, ab Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 NatSchG BW bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens für zwei Jahre, nicht verändert werden, wenn und soweit die Veränderungen den Schutzzweck der beabsichtigten Rechtsverordnung gefährden können. Mit der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung weisen wir auf diese Wirkung nach § 26 Absatz 1 NatSchG BW hin.

**Zentraler Juristischer Dienst  
Naturschutzbehörde**